

alle wesentlichen Punkte erschöpft zu haben, sondern veröffentlichte sie hauptsächlich darum, damit Andere Gelegenheit bekommen, mich zu ergänzen.

Uebereinkunft zu besserer Regulirung des Rechnungswesens unter Buchhändlern.

- 1) Bei der Versendung soll
 - a) nichts und unter keinem Vorwande unverlangt pro novitate zweimal verschickt werden, weder bei Erscheinen eines späteren Theils die früheren, noch complett, was in Lieferungen erschienen war, noch alte Bücher mit neuen Titeln, noch complete Jahrgänge von Zeitschriften nach Ablauf des Jahres, für welches sie erschienen sind, u. d. gl. m.
wer etwas dergleichen zum zweiten Male verschicken will, möge durch Circular seine Gründe dazu angeben und dem eignen Willen und Urtheil der Collegen überlassen, ob sie sich dafür interessiren wollen.
 - b) Unverlangt keine ersten Blätter oder Hefte von Zeitschriften mit Berechnung auf das ganze Jahr (also nur Probeblätter ohne Berechnung oder besondere Berechnung der einzelnen Nummern oder Hefte).
 - c) Ebenso wenig sollen auf den Facturen einzelne Artikel, oder Lieferungen, die noch erscheinen sollen, Rest geschrieben werden, mit alleiniger Ausnahme verlangter Zeitschriften.
- 2) In Bezug auf die Transportangaben und Abschlüsse
 - a) soll jeder die sich findenden Differenzen durch sofortige Specification seiner Seite zu heben suchen, niemals das Zurücksenden der Transporte mit der bloß summarischen Angabe der Abweichung der eigenen Seite oder gar der bloßen Bemerkung: „stimmt nicht“ erlaubt sein.
 - b) Ebenso wenig soll eher abgeschlossen werden, als bis jeder Theil vom andern die Bestätigung der conformen Buchung seiner Remittenden und Disponenden hat. Alle Fehler beim Remittiren und Disponiren müssen in alter Rechnung ausgeglichen werden.
- 3) Remittenda müssen gut gehalten und gut verpackt sein. Ruinierte Exemplare gehen an den, welcher sie remittirt hat, zurück, werden ihm jedoch nur mit der Hälfte des Ladenpreises belastet.
Alles aus dem einen oder andern Grunde von den Remittenden Zurückgesandte muß pro und contra notirt werden.
- 4) Zur Disposition darf nicht gestellt werden:
 - a) was sich der Verleger ausdrücklich verboten hat;
 - b) was sich nicht mehr in dem Zustande befindet, worin es der Verleger versandt hat, z. B. verdorbene, oder vom Empfänger gebundene Exemplare;
 - c) was nicht wirklich zur Disposition des Eigenthümers steht, z. B. Bücher, die auf sehr entfernten, oder gar überseeischen Lagern liegen;

d) kurz, was nicht bis spätestens Ende Julius in den Händen des Eigenthümers sein kann. Alle vom Eigenthümer zurückverlangten Disponenden, die nicht bis Ende Julius in Leipzig eintreffen, sind demselben spätestens im October zu bezahlen. Disponenden-Angaben, die nicht spätestens im Laufe der Ostermesse eintreffen, sind nicht erlaubt.

5) Das Risiko für Disponenden, welche sich in den eben bezeichneten Schranken halten, trägt der Eigenthümer. Sobald aber der, welchem dieser sein Eigenthum anvertraut hat, gegen die obigen Bedingungen anstößt, haftet dieser allein, und zwar für den vollen Nettopreis derselben.

Streitigkeiten, die unter diese Uebereinkunft fallen, gehören vor das Schiedsgericht des Kreisvereins und alle Unterzeichner derselben unterwerfen sich dessen Aussprüche unbedingt und mit Verzicht auf alle Appellation.

Damit aber diese Uebereinkunft kräftig aufrecht erhalten wird, unterwerfen sich die Unterzeichner für jeden einzelnen Uebertretungsfall einer Ordnungsstrafe von 10 sz und werden, falls sie dieselbe nicht binnen... Wochen erlegen, aus dem Kreisvereine ausgeschlossen.

Da der Beweis in allen vorgenannten Fällen durch schriftliche Belege, wie Facturen, Transportangaben, Briefe u. dgl. geführt werden kann, so wird die Proccedur sehr einfach und summarisch sein können.

Wie sich von selbst versteht, haftet der Principal für alle Verstöße gegen diese Uebereinkunft, die von seinem Handlungs-personale begangen werden, es bleibt ihm jedoch überlassen, sich an diesem schadlos zu halten, soweit er will und kann.

Die Verwendung der so eingehenden Straf-gelder wäre dem Beschlusse der jedesmaligen Kreisversammlung zu überlassen. Es muß sich dies auch z. Th. nach ihrem Betrage richten, und soll hier nur angedeutet werden, daß die Straf-gelder vielleicht williger bezahlt und eingefordert werden, wenn sie nicht immer oder nicht ausschließlich zu einem ernsten, sondern vielmehr zu einem heitern Zwecke bestimmt sind.

Fr. J. Frommann.

Wachet auf, ihr Träumer!

Ich glaube wohl sagen zu können, daß jeder wahre Buchhändler mit den Worten und dem ehrenwerthen Betragen unsers Collegen B. v. Zabern gegen die Herren M. & H. einstimmt. In welchem Geschäfte findet denn eine solche ungeheure Herabsetzung mit Hilfe aller Mittel, um das Publikum darauf aufmerksam zu machen, statt? und wie ist es möglich, daß der Sortimentshändler dabei, dem Publikum gegenüber, die nöthige Achtung und Glaubwürdigkeit behaupten kann?

Das angeregte Beispiel der Herren M. & H. ist indes in dem Maasse noch nicht da gewesen, denn andere Verleger verschleuderten doch erst in der Regel nach einigen Jahren; doch finden erwähnte Herren sich völlig berechtigt, so zu handeln, nach dem Grundsatz: das Buch ist mein Eigenthum; ihr habt euch früher für den Absatz bemüht, weil es euer Nutzen war; deshalb brauchen wir auch jetzt